

Beraten im	SA	BauA	PA	HFA	Rat
am				05.10.	26.10.
Ja-St.				5	18
Nein-St.				-	-
Enthalt.				1	-
Bemerk.				-	-

Vorlage an den Stadtrat über den HFA

Betreff: Abschluss eines Konzessionsvertrages für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Bau von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Stadtkerngebiet Bad Blankenburg und im Ortsteil Watzdorf

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt mit der Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt den Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für das allgemeine Gasversorgungsnetz im Stadtkerngebiet Bad Blankenburg und in dem Ortsteil Watzdorf in beiliegender Form abzuschließen.

Begründung:

Zwischen der Stadt Bad Blankenburg und der E.ON Thüringer Energie AG (ETE, vormals Gasversorgung Thüringen mbH (GVT), die wiederum 1994 hervorgegangen ist aus dem Zusammenschluss der Gasversorgung Nord-Thüringen GmbH - GNT -, Ostthüringer Gasversorgung - OTG -, Südthüringer Gasversorgung GmbH - STG -) wurde am 25.02.1998 ein Konzessionsvertrag geschlossen.

Mit dem Konzessionsvertrag gewährt die Stadt dem Energieversorgungsunternehmen das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der Versorgung von Letztverbrauchern durch ein Netz der allgemeinen Versorgung – mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag der allgemeinen Versorgung mit Gas – dienen. Hierfür erhält die Stadt Konzessionsabgaben, deren Höhe und Bedingungen größtenteils in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) geregelt sind.

Die Vertragslaufzeit begann am 25.02.1998 und endet aufgrund der festgelegten Laufzeit von 20 Jahren am 24.02.2018.

Grundsätzlich haben Gemeinden und Städte nach § 46 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Energieversorgungsleitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen (sog. „einfacher Konzessionsvertrag“). Besondere Anforderungen, wie bspw. Bekanntmachungspflicht und begrenzte Vertragsdauer, gelten dabei gemäß § 46 Abs. 2 und Abs. 3 EnWG für Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Kommunen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (sog. „qualifizierter Konzessionsvertrag“). Ein solcher soll nun abgeschlossen werden, da der bisherige zum 24.02.2018 ausläuft und ein vertragsloser Zustand zu vermeiden ist.

Dafür machen die Gemeinden und Städte spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen das Vertragsende durch Veröffentlichung im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt. Die Stadt Bad Blankenburg hat rechtzeitig gem. § 46 Abs. 3 Satz 1 EnWG öffentlich bekannt gemacht, dass der oben genannte Konzessionsvertrag am 24.02.2018 endet. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 15.04.2015 im (elektronischen) Bundesanzeiger.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wurden Energieversorgungsunternehmen, die Interesse am Abschluss eines neuen Konzessionsvertrages mit der Gemeinde/Stadt haben, aufgefordert, ihr Interesse schriftlich innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu bekunden.

Innerhalb der Interessenbekundungsfrist haben zwei Bewerber ihr Interesse an der Konzession gegenüber der Stadt Bad Blankenburg fristgemäß bekundet. Ein Bewerber hat schriftlich am 01.10.2015 seinen Ausstieg aus dem Gaskonzessionsverfahren erklärt. Damit ist als einziger Bewerber die Thüringer Energie AG zu werten.

Mit diesen Voraussetzungen und den nachfolgenden Grundlagen wurde der Abschluss des anliegenden Konzessionsvertrages zur allgemeinen Gasversorgung im Stadtgebiet Bad Blankenburg und Ortsteil Watzdorf von der Verwaltung vorbereitet. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen als kommunaler Spitzenverband der Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften hat - wie bereits schon im Jahr 1991 und im Jahr 2009 - wieder einen sogenannten Musterkonzessionsvertrag für alle Gemeinden und Städte im Freistaat Thüringen erarbeitet. Dieser ist ausgerichtet auf die besonderen Interessen der Kommunen.

Die Anwendung dieses Musterkonzessionsvertrages bietet für beide Vertragsparteien erhebliche Vorteile:

- Wahrung der kommunalen Interessen im Konzessionsvertrag durch die Mitwirkung des kommunalen Spitzenverbandes bei dessen Erarbeitung.
- Hohe Rechtssicherheit für die Kommunen während der Laufzeit des Konzessionsvertrages.
- Gewährleistung der Gleichbehandlung aller Konzessionsgemeinden durch die Netzbetreiber.
- Reduzierung von Verhandlungs- und Verwaltungsaufwand und einer damit einhergehenden Kostenersparnis.
- Vereinfachung und Verkürzung der Abstimmung mit den Rechtsaufsichtsbehörden
- Investitionssicherheit für den Netzbetreiber.

Zu beachten ist, dass der Inhalt des vorliegenden Gaskonzessionsvertrages nicht die Lieferung von Gas an die Stadt selbst oder an die Letztverbraucher im Stadtgebiet ist; er regelt allein die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen für die allgemeine Gasversorgung im Gebiet der Stadt.

Im Konzessionsvertrag ist festgelegt, dass der Konzessionsnehmer der Gemeinde auf deren Eigenverbrauch einen nach der jeweils gültigen KAV höchstzulässigen Preisnachlass (derzeit 10 %) auf den Rechnungsbetrag gewährt sowie die nach KAV höchstzulässige Konzessionsabgabe zahlt. Auch die Bedingungen für die Zahlung der Konzessionsabgaben regelt der vorliegende Konzessionsvertrag.

Es ist dabei zu beachten, dass die Stadt ist hinsichtlich der Regelung der Konzessionsabgabe im Konzessionsvertrag nicht frei ist, sondern an die Bestimmungen im EnWG und in der KAV gebunden ist. So wird bspw. durch die KAV die Zulässigkeit und Bemessung der Konzessionsabgaben geregelt. Zudem setzt die KAV die maximale Höhe der Konzessionsabgabe fest. Diese Höchstbeträge dürfen nicht überschritten werden. Qualifizierte Konzessionsverträge dürfen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 EnWG, wie bereits oben ausgeführt, höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden.

Die Mehrzahl der Gemeinden und Städte in Thüringen - wie auch in den übrigen jungen Bundesländern - haben die ersten Konzessionsverträge im Zeitraum 1991 – 1993 abgeschlossen, ein großer Teil der Gemeinden und Städte in Thüringen hat ab 1997 diese Konzessionsverträge durch neue Konzessionsverträge ersetzt, wobei eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart wurde. Damit liegen die Vertragsabschlüsse ab 1997 und das jeweilige Ende dieser Verträge noch relativ dicht beieinander. In den alten Bundesländern sind die Verträge teilweise weit auseinander gezogen.

Verträge, deren Laufzeiten dicht beieinander liegen, stärken die Verhandlungsposition jeder einzelnen Kommune und damit der gesamten kommunalen Familie. Es ist davon auszugehen, dass – ähnlich wie in den alten Bundesländern – die Verträge der Kommunen weiter auseinander gezogen werden. Um dem entgegenzuwirken, wurde durch den Gemeinde- und Städtebund Thüringen angeregt, alle Verträge innerhalb eines begrenzten Zeitraumes enden zu lassen. Der Gemeinde- und Städtebund Thüringen hat für alle Gemeinden und Städte im Freistaat Thüringen den 31. März 2037 für das zu wählende Vertragsende vorgeschlagen.

Es wird empfohlen, den Konzessionsvertrag mit der Thüringer Energie AG abzuschließen.

Persike
Bürgermeister